

**Satzung des Fördervereins Fröttmaninger Frechdachse  
an der Fröttmaninger Schule e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Fröttmaninger Frechdachse an der Fröttmaninger Schule e.V. Der Verein ist in das Münchner Vereinsregister unter der Reg. Nummer 16804 eingetragen.

**§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Sicherstellung, Organisation und Durchführung der Mittagsbetreuung von Kindern außerhalb des schulischen Unterrichts, insbesondere von Kindern an der Fröttmaninger Schule nach Ende des regulären Unterrichts an der Schule.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (die Förderung der Erziehung und Bildung) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Rücklagen können gebildet werden, insbesondere dienen freie Rücklagen und Betriebsmittelrücklagen für die Absicherung der Personalkosten.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Arbeit des Vereins mit freiwilligen Leistungen oder zumindest mit Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern will (sog. Fördermitglied). Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand des Vereins. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (2) Erziehungsberechtigte, die einen Betreuungsvertrag für ihre Kinder mit dem Förderverein Fröttmaninger Frechdachse e.V. abschließen, werden ohne schriftlichen Antrag automatisch Mitglieder des Vereins.

**§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein kann einen im Voraus fälligen Jahresmitgliedsbeitrag erheben. Darüber sowie über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Haben Vereinsmitglieder einen Betreuungsvertrag für ihr Kind mit dem Verein abgeschlossen, wird deren geleistetes Betreuungsentgelt auf den Mitgliedsbeitrag angerechnet.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder von Personen, die gemäß § 4 (2) durch Abschluss eines Betreuungsvertrages für ihre Kinder Mitglieder des Vereins geworden sind, endet automatisch mit Beendigung des Betreuungsvertrages, es sei denn die Erziehungsberechtigten erklären spätestens am letzten Tag des Betreuungsverhältnisses schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins, dass sie Fördermitglied im Sinne von § 4 (1) dieser Regelung werden wollen.
- (2) Der Austritt der Fördermitglieder gemäß § 4 (1) dieser Satzung ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende jeden Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Austrittfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austritterklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Die Möglichkeit des Austritts aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In diesen Fällen ist eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedbeitrages nicht vorgesehen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss (vgl. § 7).

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein (§ 8).

Mitglieder für deren Kinder zum Zeitpunkt der Satzungsänderung kein Betreuungsvertrag besteht, können innerhalb einer Frist von einem Monat ab Wirksamwerden der Satzungsänderung erklären, dass sie Fördermitglieder im Sinne von § 4 (1) werden wollen. Die Erklärung bedarf der Schriftform. Ohne Abgabe der Erklärung endet die Mitgliedschaft einen Monat nach Wirksamwerden dieser Satzungsänderung.

## **§ 7 Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem betreffenden Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und durch Bevollmächtigte vertretende Mitglieder endgültig über den Ausschluss.

## **§ 8 Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift der Mitglieder gerichtet sein.

- (2) In der Mahnung muss auf die bei ergebnislosem Fristablauf bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzendem, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Die Vorstände erhalten eine angemessene jährliche Vergütung und Auslagenersatz.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderer Vereinsorgane vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - Aufnahme und Ausschluss eines Kindes aus der Betreuungsgruppe nach Rücksprache mit dem Betreuungspersonal
  - Einstellung und Entlassung des Betreuungspersonals und
  - Entscheidung über Einzelheiten der Mittagsbetreuung wie insbesondere die Festsetzung des Betreuungsentgelts und der Aufwandspauschale für das Mittagessen. Der Unkostenbeitrag ist nach den Kosten ausgerichtet, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Betreuungs- und Verköstigungsangebotes des Vereins anfallen.
- (2) Bei Rechtsgeschäften die Verbindlichkeiten des Vereins in Höhe von bis zu EUR 500,00 begründen, vertritt ein Vorstandsmitglied den Verein alleine. Im Übrigen vertritt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 11 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Zu Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, den Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) In einfachen und dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende anordnen, dass Beschlussfassungen des Vorstandes außerhalb von Sitzungen stattfinden. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt sodann die Form der Schlussfassung (mündlich, fernmündlich, schriftlich oder auf andere geeignete Art und Weise).

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
  - die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - die Änderung der Satzung und
  - die Auflösung des Vereins
- (2) Diese ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden (Eventualladung).
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder im Fall dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist

jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder erschienen sind. Hat der Vorstand gemäß § 12 (3) eine Eventualladung versandt, ist die so einberufene zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Bei Beschlussfähigkeit, die nicht durch eine Eventualladung im Sinne des § 12 (3) i.V.m. § 13 (2) verhindert wurde, ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist in Abweichung von § 13 (2) nur dann zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München als Träger der Fröttmaninger Schule, Fröttmaninger Strasse 21, 80805 München, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Fröttmaninger Schule zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

#### **§ 15 Gerichtsstand**

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand ist München.